

Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern

(Vom 30. Juni 1974)

Art. I

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 8. Juli 1951 wird wie folgt geändert:

§ 8. Abs. 1 unverändert.

Vom Erwerbseinkommen, das die Ehefrau unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehemannes erzielt, werden Fr. 3 000.— nicht besteuert.

IV. Besteuerung der Ehefrau und unmündiger Kinder
1. Ehefrau

Bei Mitarbeit der Ehefrau im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehemannes werden vom Reineinkommen der Ehegatten Fr. 3 000.— nicht besteuert.

Abs. 4 unverändert.

§ 16. Von der Steuerpflicht sind befreit:

lit. a–e unverändert;

f) Personalfürsorgestiftungen von Unternehmungen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, sofern die Mittel der Stiftung dauernd und ausschliesslich der Personalfürsorge dienen.

IX. Steuerbefreiungen
1. Körperschaften und Anstalten mit besonderen Zwecken

Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Voraussetzungen für den Einschluss des Unternehmers in die Personalfürsorgestiftung sowie für den Abzug der Beiträge des Unternehmers und die Besteuerung der Leistungen der Stiftungen an den Unternehmer.

§ 25. Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

lit. a–e unverändert;

f) besondere, durch schwere Invalidität oder dauernde Pflegebedürftigkeit verursachte Aufwendungen an Geld-

2. Abzüge
a) Im allgemeinen

mitteln oder Arbeit für den Steuerpflichtigen, dessen Ehefrau oder Kinder sowie vom Steuerpflichtigen unterstützte oder betreute Personen bis zum Betrage von Fr. 6 000.— für jede invalide oder dauernd pflegebedürftige Person;

lit. g unverändert;

- h) Prämien für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen, Beiträge für Alters-, Renten-, Invaliditäts- und Arbeitslosenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien bis zum Gesamtbetrage von Fr. 2 400.— für den in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen und von Fr. 1 200.— für alle übrigen Steuerpflichtigen; der Höchstbetrag erhöht sich um Fr. 100.— für jedes Kind, dessen Unterhalt der Steuerpflichtige bestreitet, sofern es entweder das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat oder eine Schule besucht oder sich in einer Berufslehre befindet. Als Sparkapitalien gelten Bankguthaben jeder Art, in- und ausländische Obligationen sowie Hypothekar- und andere Darlehensforderungen;

lit. i wird aufgehoben, bisherige lit. k wird lit. i;

- k) Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien, die im Kantonsrat vertreten sind, bis höchstens Fr. 1 000.—;

lit. l und m unverändert.

5. Steuer-
berechnung

a) Steuerfreie
Beträge

§ 31. Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

1. als persönlicher Abzug:

- a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Ziff. 3 zusammenleben, Fr. 6 000.—
- b) für die andern Steuerpflichtigen Fr. 3 000.—

2. als Altersabzug:

für Steuerpflichtige, die über 65 Jahre alt sind, Fr. 2 000.—

3. als Kinderabzug:

für Kinder, deren Unterhalt der Steuerpflichtige bestreitet, sofern sie entweder das

19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben
oder eine Schule besuchen oder sich in einer
Berufslehre befinden, je Fr. 1 800.—

4. als Unterstützungsabzug:

für erwerbsunfähige oder beschränkt er-
werbsfähige Personen, die vom Steuerpflich-
tigen unterhalten oder in erheblichem Masse
unterstützt werden, je Fr. 1 500.—

Diese Bestimmung findet keine Anwendung
auf die Ehefrau des Steuerpflichtigen sowie
auf Kinder und weitere Personen, für die dem
Steuerpflichtigen bereits ein steuerfreier Be-
trag oder ein Invaliditätsabzug gewährt wird.

Abs. 2 unverändert.

§ 32. Die Einkommenssteuer beträgt für in ungetrennter b) Steuersätze
Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, ge-
schiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kin-
dern im Sinne von § 31 Abs. 1 Ziff. 3 zusammenleben (Tarif a):

2 % für die ersten	Fr.	4 000.—
3 % für die weiteren	„	4 000.—
4 % „ „ „	„	5 000.—
5 % „ „ „	„	6 000.—
6 % „ „ „	„	6 000.—
7 % „ „ „	„	6 000.—
8 % „ „ „	„	9 000.—
9 % „ „ „	„	15 000.—
10 % „ „ „	„	20 000.—
11 % „ „ „	„	20 000.—
12 % „ „ „	„	30 000.—
13 % „ Einkommensteile über	„	125 000.—

Die Einkommenssteuer beträgt für die andern Steuer-
pflichtigen (Tarif b):

2 % für die ersten	Fr.	3 000.—
3 % für die weiteren	„	3 000.—
4 % „ „ „	„	4 000.—
5 % „ „ „	„	5 000.—

6 0/0 für die weiteren	Fr. 5 000.—
7 0/0 „ „ „	„ 5 000.—
8 0/0 „ „ „	„ 6 000.—
9 0/0 „ „ „	„ 12 000.—
10 0/0 „ „ „	„ 16 000.—
11 0/0 „ „ „	„ 16 000.—
12 0/0 „ „ „	„ 50 000.—
13 0/0 „ Einkommensteile über	„ 125 000.—

Abs. 3–6 unverändert.

5. Lebens- und Rentenversicherungen

§ 37. Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert. Ihnen gleichgestellt sind rückkaufsfähige Rentenversicherungen, so lange der Bezug der Rente aufgeschoben ist.

Abs. 2 wird aufgehoben.

6. Hausrat

§ 38. Der Hausrat ist steuerfrei.

Abs. 2 wird aufgehoben.

9. Steuerberechnung
a) Steuerfreie Beträge

§ 41. Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von § 31 Abs. 1 Ziff. 3 zusammenleben, Fr. 100 000.—
- b) für die andern Steuerpflichtigen Fr. 50 000.—
- Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Steuersätze

§ 42. Die Vermögenssteuer beträgt:

1 ‰ für die ersten	Fr. 250 000.—
2 ‰ „ die weiteren	„ 600 000.—
3 ‰ „ Vermögensteile über	„ 850 000.—

3. Kapitalsteuer

§ 47. Als steuerbares Kapital gelten:

- a) bei Aktiengesellschaften mit Ausnahme der Holdinggesellschaften, bei Kommanditaktiengesellschaften, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei Genossenschaften das einbezahlte Grund- oder Stammkapital und die als Ertrag versteuerten Reserven;

- b) bei Holdinggesellschaften, Vereinen, Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes und Korporationen des kantonalen Privatrechtes das Reinvermögen, wobei das Grund- oder Dotationskapital nicht als Schuld berücksichtigt wird.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 48. Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften entrichten eine Ertragssteuer von halb so vielen Prozenten des steuerbaren Ertrages, als dieser Prozente des steuerbaren Kapitals beträgt, jedoch mindestens 3% und höchstens 10% des steuerbaren Ertrages.

II. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Auf der nach Abs. 1 berechneten Steuer wird ein Zuschlag von 15% erhoben.

Die Kapitalsteuer beträgt 1,5% des steuerbaren Kapitals.

Genossenschaften, die weder einen steuerbaren Ertrag von Fr. 5000.— noch ein steuerbares Kapital von Fr. 50 000.— erreichen, werden nicht besteuert.

§ 49 wird aufgehoben.

III. Genossenschaften

§ 51. Abs. 1 unverändert.

V. Vereine und Stiftungen

Vereine und Stiftungen entrichten eine Ertragssteuer von 3,45% des steuerbaren Ertrages und eine Kapitalsteuer von 1,5% des steuerbaren Kapitals.

Vereine, die weder einen steuerbaren Ertrag von Fr. 5000.— noch ein steuerbares Kapital von Fr. 50 000.— erreichen, werden nicht besteuert.

§ 52. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes und Korporationen des kantonalen Privatrechtes entrichten eine Ertragssteuer von 3,45% des steuerbaren Ertrages und eine Kapitalsteuer von 1,5% des steuerbaren Kapitals.

VI. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes und Korporationen des kantonalen Privatrechtes

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 68 wird aufgehoben.

IV. Wählbarkeit von Schweizerbürgerinnen

§ 105. Abs. 1 und 2 unverändert.

I. Verfahren vor Steuerkommissär und Finanzdirektion

Die Bestimmungen über das Einschätzungsverfahren und den Steuerbezug werden sinngemäss angewendet.

II. Fälligkeit,
Zinsen

§ 115. Abs. 1 und 2 unverändert.

Auf Steuernachforderungen können Zinsen berechnet werden; zuviel bezahlte Steuern werden mit Zins zurückerstattet.

2. Vorläufiger
Bezug

§ 117. Abs. 1 und 2 unverändert.

Ergibt die Einschätzung des Steuerkommissärs eine Änderung des Steuerbetrages, so werden zuwenig bezahlte Beträge nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet.

3. Bezug bei
Änderung der
Einschätzung

§ 118. Wird die Einschätzung im Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- oder Revisionsverfahren geändert, so werden, wenn die Einschätzung rechtskräftig ist, zuwenig bezahlte Beträge nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet.

c) Bei Steuer-
pflicht in
mehreren
Gemeinden

§ 139. Ist eine Person in mehreren zürcherischen Gemeinden steuerpflichtig, so wird zwischen den beteiligten Gemeinden eine Steuerausscheidung vorgenommen, wenn der auf eine Gemeinde entfallende Teil der einfachen Staatssteuer mindestens Fr. 200.— beträgt.

Abs. 2 unverändert.

I. Steuerarten

§ 154. Die politischen Gemeinden erheben eine Grundstückgewinnsteuer, eine Liegenschaftensteuer und eine Handänderungssteuer.

Abs. 2 wird aufgehoben.

V. Steuersatz

§ 176. Der Steuersatz beträgt 0,5‰.

Abs. 2 wird aufgehoben.

V. Steuersätze

§ 182. Die Steuersätze betragen bei einer Besitzesdauer

von 5 Jahren oder weniger	2‰
von über 5 Jahren bis zu 10 Jahren	1 1/2‰
von über 10 Jahren	1‰

Bei steuerbaren Handänderungen zwischen Ehegatten, zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen Geschwistern beträgt der Steuersatz unabhängig von der Besitzesdauer 1/2‰.

I. Tatbestand

§ 185. Wer den Bestimmungen des Steuergesetzes oder den auf Grund des Steuergesetzes getroffenen Anordnungen schuldhaft zuwiderhandelt, wer dazu anstiftet oder dabei vor-

sätzlich Hilfe leistet, wird, sofern auf ihn nicht die Bestimmungen über Steuerhinterziehung zur Anwendung kommen, mit Busse von Fr. 10.— bis Fr. 2000.—, in schweren Fällen und bei Rückfall mit Busse bis Fr. 10 000.— bestraft.

Abs. 2 unverändert.

§ 188. Abs. 1 unverändert.

I. Strafsteuer

Die Strafsteuer entspricht in der Regel dem einfachen Betrag der Nachsteuer. Liegen besondere Verhältnisse vor, so kann die Strafsteuer bis auf einen Viertel ermässigt oder bis auf den dreifachen Betrag der Nachsteuer erhöht werden.

Hat der Steuerpflichtige von sich aus die Steuerhinterziehung angezeigt, bevor die Steuerbehörden davon Kenntnis haben, so wird die Strafsteuer auf einen Viertel der Nachsteuer herabgesetzt.

Abs. 4 unverändert.

§ 189. Abs. 1 und 2 unverändert.

II. Eintritt
von Erben

Haben Erben von sich aus alles ihnen Zumutbare getan, um den Steuerbehörden die Feststellung einer Steuerhinterziehung zu ermöglichen, so wird die Strafsteuer auf einen Viertel der Nachsteuer herabgesetzt.

Art. II

Die geänderten Bestimmungen finden erstmals Anwendung auf die Einschätzungen für das Steuerjahr 1975.

Art. III

Das einbezahlte Grund- oder Stammkapital und die als Ertrag versteuerten Reserven von Genossenschaften werden auf Grund des für die Wehrsteuer massgebenden Standes ermittelt.

Art. IV

Den Gemeinden, die durch diese Änderungen des Steuergesetzes einen erheblichen Steuerausfall erleiden und die entweder bereits im Genuss des Finanzausgleichs stehen oder infolge des Steuerausfalls die für den Finanzausgleich massgebende Steuergrenze überschreiten, richtet der Regierungsrat in erster Linie aus dem Fonds für Sonderbeiträge gemäss § 27

des Gesetzes über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich vom 11. September 1966 besondere Beiträge aus.

Als erheblich gilt der Steuerausfall, wenn zu seiner Deckung eine Erhöhung des Gesamtsteuerfusses um mindestens fünf Steuerprozent erforderlich wäre.

Diese besonderen Beiträge werden bei der Berechnung der ordentlichen Finanzausgleichsbeiträge und der übrigen vom Steuerfuss abhängigen Staatsbeiträge in Prozente der Gemeindesteuer umgerechnet und den Gemeinden als eigene Steuerleistung angerechnet. Sie werden längstens für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgerichtet.

Art. V

Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwirkung mit Wirkung ab 1. Januar 1975 in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 30. Juni 1974,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	657 933
Eingegangene Stimmzettel 1	298 601
Annehmende Stimmen	194 002
Verwerfende Stimmen	89 387
Ungültige Stimmen	48
Leere Stimmen	15 164

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern» wird vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 12. August 1974

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

W. Walker

Der Sekretär.

R. Widmer